



SV Meuselwitz e.V.

Aufnahmeantrag für Vereinsmitglieder

Ich beantrage hiermit meine Aufnahme als Vereinsmitglied und erkenne mit der Unterschrift die Vereinsatzung an. Das Verfahren zur Aufnahme als Vereinsmitglied/Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und die Beitragsordnung des Vereins sind mir bekannt (siehe Rückseite)

Name:

Vorname:

Geboren am:

Anschrift:

Straße

PLZ

Ort

Tel.

Ich beantrage die Aufnahme in die Abteilung:

Datum:

.....

Unterschrift Antragsteller

Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahre:

Wir beantragen die Aufnahme unseres o.g. Kindes in den Verein und verpflichten uns zur Einhaltung des Vereinsbeitrages.

.....
Namen der gesetzlichen Vertreter

.....
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

.....
tel. erreichbar:

Bearbeitungsvermerk:

Der Aufnahmeantrag wurde am im Rahmen einer Vorstandssitzung beraten.

Die Aufnahme wird mit Wirkung vom bestätigt/nicht bestätigt.

.....
Unterschrift Vereinsvorsitzender

Verteiler: Abteilungsleiter/Schatzmeister/Antragsteller

Auszüge aus der Vereinsatzung

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Neiße-Kreissportbund, des LSBS sowie dessen Fachverbänden und unterliegt dem Status des LSBS sowie den Satzungen der zuständigen Sportverbänden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Unter-14-jährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt der 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres (Spieljahres) an den Vorstand, schriftlich zu erklären ist
 - b) durch Streichung wenn 12 Monate trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht realisiert wurden.
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigenden Verhalten.
Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und er kann gegen den Ausschlussbeschluss schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
2. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 8 Rechte aus der Mitgliedschaft.

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Dem ordentlichen Mitglied steht zu, Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (z.B. Minderjährigkeitsbestimmungen).
4. Jedes Mitglied erhält bei Erfüllung seiner Pflichten Versicherungsschutz entsprechend der vom LSBS abgeschlossenen Versicherungen.

§ 9 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat einen Monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die jährliche Mitgliederversammlung, bei mehreren Sportarten, die der jeweiligen Sektion fest.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Satzungen der Vereinigung, dessen Mitglied der Verein wird oder ist, die Satzungen der angeschlossenen Fachverbände, soweit der Verein deren Sportarten ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen und die des Vereins und seiner Organe zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach besten Kräften und Können mitzuwirken.